

Monatliche Übersicht der bedeutenderen Erscheinungen des deutschen Buchhandels. Zu Bestellungen empfiehlt sich (. . . Sort.-Fa.). Herausgegeben und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. 8°. S. 65—80.

Katholische Theologie und Literatur. — Antiqu.-Katalog Nr. 7 von Friedrich Klüber vormals Manz'sche Hofbuchhandlung in Straubing. 8°. 19 S. 405 Nrn.

Katalog der reichhaltigen Bibliotheken aus dem Nachlasse Sr. Exzellenz Wirkl. Geheimen Rats Richter in Potsdam, Medizinalrats Dr. Tillessen in Saarlouis und aus anderem Besitz: Reiche Auswahl von wertvollen und seltenen Werken, besonders auf dem Gebiete der Geschichte, Literatur, Kunstgeschichte, Kunst- und Prachtwerke, Theologie, Almanache und Taschenbücher, Alte Drucke, Curiosa. 8°. 86 S. 2189 Nrn. — Versteigerung: Samstag, den 13. Mai und an den folgenden Tagen bei J. M. Heberle (H. Lempertz' Söhne) in Köln, Friesenplatz 15.

Deutsche und fremdländische Literatur, Erstausgaben, Literarische Seltenheiten, illustrierte Bücher, Curiosa, Kunst, Kulturgeschichte, Bücher mit Widmungen (aus dem Nachlasse von Otto Julius Bierbaum †). — Antiqu.-Katalog Nr. 31 von Ottmar Schönhuth Nachfolger (Stobbe, Dultz & Co.) in München, Schwantalerstrasse 2. 8°. 62 S. 1477 Nrn.

Brandenburg, Karten vom Königreich Preussen. Berlin, Pommern. Posen. Schlesien. Ost- und West-Preussen. — Antiqu.-Katalog Nr. 122 von Ferdinand Schöningh in Osnabrück. 8°. 50 S. 1398 Nrn.

Allgemeines, vollständiges, alphabetisch geordnetes 25. Verzeichnis des Antiquariats-Lagers von C. Teufen's Nachfolger in Wien IV/1, Hauptstrasse 13. Lieferung 2. (Teufens Antiquariats-Anzeiger 1911, Nr. 1.) 8°. S. 49—80.

Protestantische Theologie, Philosophie und Paedagogik (theologische Bibliothek des † Herrn Dekans Dr. Hasenclever in Freiburg i. Br., sowie einige kleinere Sammlungen). — Antiquar.-Katalog Nr. 1 der Fr. Wagner'schen Univ.-Buchhandlung (Carl Zimmer) in Freiburg i. Br., Kaiserstrasse 52. 8°. 72 S. 2166 Nrn.

Personalnachrichten.

Goldene Hochzeit. — Am heutigen Tage können Herr Hofbuchhändler Theodor Adermann in München und seine Gattin Auguste, geb. Barth das Fest ihrer goldenen Hochzeit begehen. Der hochbetagte Kollege — Herr Adermann hat am 29. Januar sein 83. Lebensjahr überschritten — ist bereits mehrfacher Jubilar: im Jahre 1907 begrüßte ihn die Abgeordnetenversammlung der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhändlerhause zur 25. Wiederkehr seines alljährlichen Besuchs der Leipziger Ostermesse, und zwei Jahre später konnte er auf eine 50jährige Mitgliedschaft im Börsenverein zurückblicken. An Anerkennungen und Ehrungen für seine gemeinnützige Tätigkeit hat es Herrn Adermann nicht gefehlt, und seine zahlreichen Freunde und Bekannten im Buchhandel werden am heutigen Tage, der mit Rücksicht auf das hohe Alter des Jubilars nur im engsten Familienkreis gefeiert werden soll, gern ihre Wünsche mit den unsrigen auf einen glücklichen Lebensabend des Jubelpaares vereinigen.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zum Entwurf eines neuen Zolltarifs für die Niederlande.

Vgl. Nr. 81 d. Bl.: »Für Zeitschriftenverleger!«.

Unter Hinweis auf den vor kurzem veröffentlichten Entwurf des neuen Zolltarifs für das Königreich der Niederlande hat sich der Vorstand des Börsenvereins an Herrn W. P. van Stodum jr., den Vorsteher der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels im Haag, mit der Bitte um Aufklärung darüber gewandt, welche Bedeutung dem Entwurf für den deutschen Buchhandel beizumessen ist, insbesondere, ob unter den Nieuwsbladen auch Zeitschriften zu verstehen sind, die durch den Buchhandel vertrieben werden. Um die Widersprüche in der verschiedenen Auffassung, wie sie in der Zuschrift des Herrn Paulus Müller-Amsterdam an die Redaktion in Nr. 81

d. Bl. und der dem Vorstande des B.-B. zugegangenen Antwort des Vorstandes der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels zutage treten, durch eine öffentliche Diskussion zu klären, druden wir nachstehend das Schreiben der Vereeniging im Wortlaut ab:

Amsterdam, den 11. April 1911.

Hochgeehrter Herr!

In Beantwortung Ihres geehrten Schreibens vom 8. April d. J. haben wir die Ehre Ihnen zu bemerken, daß der Entwurf eines neuen Tarifgesetzes für Holland von keinerlei Einfluß auf den Buchhandel sein wird. Einfuhrrechte auf Drucksachen werden darin nicht vorgeschlagen. Einzig liegt in der Absicht, eine Steuer auf ausländische Tag- und Wochenblätter, die nicht per Post unter Kreuzband versandt werden, zu legen. Steuerpflichtig sollen also sein, was man auf holländisch »Couranten« nennt, die per Ballen oder Paket aus dem Ausland nach Holland geschickt werden. Der Entwurf erklärt ausdrücklich, daß »gedruckte Bücher und periodisch erscheinende Druckwerke mit dazugehörigen Illustrationen und Bildern, sowie Land- und Seekarten und Musikalien frei sind«.

Die Erkundigungen, die wir auf Grund Ihres Schreibens an zuständiger Stelle eingezogen haben, bestätigen uns, daß illustrierte Wochenblätter und andere im Ausland erscheinende Zeitschriften durchaus von allen Einfuhrrechten frei bleiben sollen.

Der Entwurf trifft daher in keiner einzigen Beziehung direkt den ausländischen Buchhandel. Wäre das der Fall, so würde dies eine so antinationale Maßregel sein, gegen welche der niederländische Buchhandel in erster Linie zu protestieren verpflichtet wäre.

In vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels.

(gez.) W. P. van Stodum jr.,
Vorsteher.

(gez.) A. G. C. de Vries,
Schriftführer.

Warnung.

Der als Buchhandlungsreisender tätige Kaufmann Ernst Wilhelm Lohse, geboren am 3. Dezember 1873 in Halle a. S., hat sich Betrügereien zuschulden kommen lassen, weshalb hiermit vor ihm gewarnt wird. L. trat, wie sich nachträglich ergab, mit Leuten in Verbindung, die Darlehen suchten, ließ diesen Bestellscheine auf Meyers Konversations-Vexikon usw. unterschreiben und nahm das gelieferte Werk den Bestellern später ab, um es gegen Bargeld zu ersetzen. Das Bargeld blieb er schuldig, und als L. gefaßt werden sollte, war er verschwunden. L. wurde sofort bei der Staatsanwaltschaft in Stuttgart angezeigt. Sollte er etwa in anderen Städten auftauchen, so ist es angezeigt, ihn anzuhalten und der Polizei zu übergeben.

Stuttgart, am 3. Mai 1911.

Häusler & Teilhaber,
Reisebuchhandlung.

Freie Benutzung oder Nachbildung.

Anfrage.

Ich wollte einem Photographen, der eine Landschaft aufgenommen hatte, das Urheberrecht zwecks Vervielfältigung durch Postkarten ablaufen. Da er aber einen außergewöhnlich hohen Preis verlangte, ließ ich dieselbe Landschaft vom gleichen Punkt aus durch einen Konkurrenten aufnehmen. Kann dies als unerlaubt angesehen werden?

M. B.

Verlags-Skonto.

Mit der Einrichtung eines neuen Verlags-Skonto oder Kalkulations- und Absatzbuches beschäftigt, bitten wir einen der Herren Kollegen um Angabe eines sich in der Praxis besonders bewährten Formulars. Die Konten sollen einzeln in Selbstbinder unterzubringen sein, damit das Alphabet stets eingehalten werden kann. Die Systeme Leiner und Osiander sind bekannt.
Ein Verleger: D. B. E. R.